



Ortsbildsatzung

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des historisch gewachsenen Orts- und Straßenbildes im Ortskern von Abstatt (Ortsbildsatzung)

Aufgrund von §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1, 4) und von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.04.2022 sowie von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S.698), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095 und 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Abstatt am 25.04.2023 folgende Erhaltungssatzung und örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

Präambel

In der Ortsmitte von Abstatt findet man einen historisch gewachsenen Siedlungsbestand. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Stephanuskirche und das Amtshaus (heutiges Rathaus), die beide bereits im 18. Jahrhundert erbaut wurden. Für die Gemeinde besteht die Chance, das charakteristische Orts- und Straßenbild für die Zukunft beizubehalten.

Zur Erhaltung des charakteristischen Bildes der Ortsmitte genügt es nicht, durch eine Satzung die Formen des Baubestandes nur grob zu schützen. Vielmehr muss das Ortsbild in Kombination aller wesentlichen Einzelmerkmale beibehalten und durch detaillierte Bauvorschriften gesichert werden. Dazu gehören einerseits die Eigenschaften, die den städtebaulichen Zusammenhang entstehen lassen, andererseits die historischen Gestaltungselemente an Gebäuden und schließlich die individuellen Besonderheiten jedes einzelnen Gebäudes und die Altersspuren, die an den einzelnen Bauten haften.



I. Teil: Ziel und Geltungsbereich der Satzung

§ 1 Ziel der Satzung

- (1) Ziel dieser Satzung ist, das charakteristische Erscheinungsbild der Ortsmitte in Abstatt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die für den Ortskern typischen, im Folgenden aufgeführten Merkmale dürfen nicht beseitigt werden. An Gebäuden, an denen diese Merkmale in der Vergangenheit abhandenkamen, sind sie bei baulichen Vorhaben durch Einhaltung dieser Satzung wiederherzustellen.
- (2) Die Ortsmitte der Gemeinde Abstatt ist geprägt durch:
 - a) die Straßenführung der Ortsdurchgangsstraße, die Stellung und Reihung der Gebäude entlang der Straßen, die Stellung der Gebäude zueinander und die Eingliederung von außergewöhnlichen Einzelbauwerken wie zum Beispiel dem heutigen Rathaus,
 - b) die Kleinteiligkeit und Parzellenbezogenheit der Gebäude,
 - c) eine einheitliche Dachlandschaft, welche durch die Einheitlichkeit der Formen und der Materialien entsteht.
- (3) Es ist nicht Intention der Satzung, dass neue Gebäude als Kopien der bestehenden Gebäude errichtet werden. Vielmehr lässt die Satzung auch Neubauten zu, bei denen in einem freien Umgang mit den im Ortskern von Abstatt spezifischen Gestaltungselementen eine durchaus zeitgemäße Baugestalt erreicht werden kann.
- (4) Sogenannte moderne, im Geltungsbereich der Satzung vorhandene, Gebäude und deren von den Grundsätzen und Prinzipien der historischen Gebäudegestaltung abweichende Gestaltungselemente (Dächer, Fassaden, Materialien ...) werden nicht als Referenzobjekt im Sinne des Einfügens, des Anpassens, des Aufgreifens der Anlehnung an Vorbilder herangezogen oder zugelassen.



§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch die Ortsmitte entlang der Rathausstraße, der Benzengasse und der Goldschmiedstraße definiert.

Die Begrenzungslinie ist als schwarz gestrichelte Umrandungslinie im Lageplan „Geltungsbereich“ vom 25.04.2023 dargestellt, welcher als Anlage 01 Bestandteil dieser Satzung ist.

Alle Maßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen, die Kulturdenkmale oder im Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung sind, sind nach dem Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg zu beurteilen. Hierfür ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zwingend.

II. Teil: Gestaltungsvorschriften

§ 3 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen

- (1) Bauliche Vorhaben (Errichten, Erweitern, Ersatz) müssen den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.
- (2) Bauliche Anlagen und Bauteile sind äußerlich so zu gestalten, dass ein bruchloser städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem bestehenden Gebäudebestand entsteht und das Ortsbild gewahrt bleibt. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Stellung der Gebäude zum Straßenraum entsprechend der Charakteristik des jeweiligen Straßenabschnittes,
 - b) das Einfügen in die vorhandenen Gebäudebreiten und Gebäudehöhen des jeweiligen Straßenabschnittes,
 - c) die Erhaltung oder Anlehnung an die Fassadengliederungen, Fassadengestaltungen, Farbgebungen und den Materialkanon des jeweiligen Straßenabschnittes,
 - d) die Anlehnung an die Charakteristika der Dachlandschaft des jeweiligen Straßenabschnittes.
- (3) Folgende Bauteile sind schützenswert und deshalb zu erhalten: historische Ladenfronten, Gewände von Türen und Fenstern, historische Türen, Sandsteinsockel, Klappläden, historische Ausleger, Sichtfachwerk, Traditionelle Ausbildungen von Traufen, Orggängen und Dachdeckungen.

**§ 4 Fassaden**

- (1) Alle Gebäudefassaden sind als geschlossene Wände mit stehenden rechteckigen Einzelöffnungen im Maßstab des historischen Baubestandes auszubilden.
- (2) Die Höhe eines möglichen Kniestockes ist auf maximal 0,8m begrenzt, gemessen von der FFH des 1. Dachgeschosses am Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- (3) Fassadenverkleidungen aus glatten, polierten, glänzenden und anderen dem Charakter der historischen Materialien fremden Produkten, insbesondere Faserzement, Kunststoff, Metall, Glas, Keramik und Mosaik, dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Das Anbringen von Antennen und Parabolantennen ist nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbaren Fassaden zulässig.
- (5) Balkone sind an Fassaden, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, nicht zugelassen.

§ 5 Erdgeschoss

- (1) An den Erdgeschossfassaden ist der historische Sockelcharakter zu erhalten und bei Neubauten herzustellen. Dieser kann gestalterisch durch Materialität (Sandstein oder Werkstein), Farbakzentuierung oder baulich (Vorsprung oder Oberflächenstruktur) ausgeführt werden.
- (2) Fassaden, die am öffentlichen Verkehrsraum liegen, müssen tragende Bauteile in der Fassadenebene aufweisen.
- (3) Bei tragenden Teilen sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Breite mindestens 55 cm, Tiefe mindestens 35cm, Abstände untereinander höchstens 250cm.
 - b) Unter Fenster- und Schaufensteröffnungen ist eine Mauerbrüstung mit mindestens 35 cm Höhe im Mittel gemessen herzustellen.
- (4) Die tragenden Teile der Erdgeschossfront sind verputzt, in bearbeitetem Sandsteinmauerwerk, mit einer Sandsteinverkleidung, in Werkstein oder in Sichtbeton herzustellen.



- (5) Im Zusammenhang mit Handelsnutzungen sind im Erdgeschoss Eingangs- und Schaufensterbezogene Vordächer zulässig. Ihre Länge ist durch die Breite der Tür-/Wandöffnung begrenzt. Die Ausladung beträgt max. 1,0m. Die Ausführung darf Architekturelemente wie Gesimse, Lisenen, Fensterstürze, o.ä. nicht überdecken.

§ 6 Fenster

- (1) Fenster dürfen nur als stehend-rechteckige Einzelfenster ausgebildet werden.
- (2) Fenster ab einer Rahmenbreite größer 0,7m sind mindestens zweiflügelig oder mit optisch entsprechender senkrechter Mittelteilung auszubilden.
- (3) Das Zukleben, Zustreichen oder Zudecken auch nur von Teilen der Fensterscheiben ist unzulässig.
- (4) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind ab einer Rahmenbreite von 1,50m mit einer senkrechten Teilung auszubilden.

§ 7 Sonnenschutz

- (1) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern.
- (2) Aufgesetzte Jalousien und Rolläden sind unzulässig, sofern sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbar sind.

§ 8 Putz, Farben

- (1) Putzfassaden sind nur in warmen Tönen der Farbfamilien gelb, braunrot und grau zu streichen. Signalfarben sowie grelle und sehr dunkle Töne sind nicht zulässig. Die Helligkeit muss sich zwischen einem Hellbezugswert 80 und 30 bewegen. Dabei ist der Hellbezugswert 100, reinweiß, der Hellbezugswert 0 schwarz. Aufgrund historischer Befunde sind davon Abweichungen zulässig. Vorhandene historische Farbbefunde an der Fassade von Gebäuden sind aufzugreifen.
Grundsätzlich ist die Farbgebung im Einvernehmen mit der Gemeinde Abstatt entsprechend abzustimmen.
- (2) Beim Anstrich von Fachwerkholz sind rotbraune bis schwarzbraune Farbtöne zu verwenden. Mit Bezug zu historischen Befunden innerhalb des



Geltungsbereiches dieser Satzung sind auch rote und graue Farbtöne zulässig. Vorhandene historische Farbbefunde am Gebäude sind aufzugreifen.

- (3) Sonstiges Holzwerk (Türen, Ladenfronten, Klappläden, Schaufenster- und Fensterumrahmungen, Gesimse, Zäune, Winkeltüren usw.) ist in mittleren bis dunklen Farbtönen zu streichen oder zu lasieren (siehe beigefügte Farbtabelle mit Musterbeispielen, Anlage 02). Grelle Farbtöne sind nicht zulässig. Nur für Fensterrahmen und -flügel kann auch reines Weiß verwendet werden.
- (4) Natur- oder Kunst-Werkstein darf nicht mit deckender Farbe gestrichen werden.

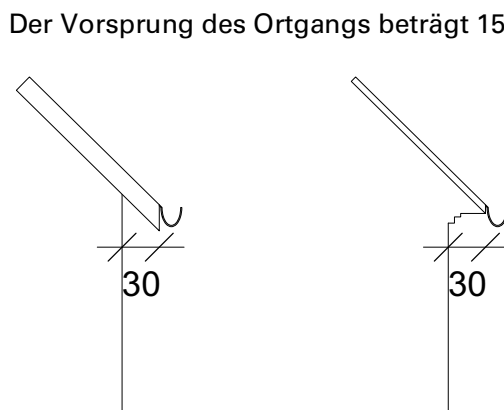
§ 9 Dächer

- (1) Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind entsprechend dem historischen Bestand zu erhalten oder wiederherzustellen. Für Hauptgebäude ist das symmetrische Satteldach vorgeschrieben. Anbauten, Nebengebäude und untergeordnete bauliche Anlagen können mit abweichenden geeigneten Dächern gedeckt werden.
- (2) Bauliche Vorhaben dürfen die Dachlandschaft in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit in Bezug auf Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit nicht beeinträchtigen.
- (3) Dächer sind mit einer Neigung von 41° bis 60° auszubilden. Ausnahmen können zugelassen werden:
 - a) Bei Dachaufbauten und anderen untergeordneten Bauteilen;
 - b) Bei Gebäuden, die historisch eine abweichende Dachneigung aufweisen;
 - c) Bei Dächern, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
- (4) Für Dachaufbauten, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster, Glasdachflächen gilt Folgendes:
 - a) Dachaufbauten und liegende Dachfenster müssen von First, Traufe und Ortgang – in der Dachfläche gemessen – mindestens 1,5m Abstand einhalten. Der Abstand dieser Bauteile untereinander muss – in der Dachfläche gemessen – mindestens ihre Eigenbreite betragen.
 - b) Dachaufbauten dürfen folgende Gesamtlängen nicht überschreiten: bei Satteldächern 1/2 der zugehörigen Gebäudelänge, bei Walmdächern an der Längsseite 1/3 und an der Schmalseite 1/5 der zugehörigen Gebäudelänge. Die Breite von Dachaufbauten mit einer



Wandhöhe von mehr als 1,1m darf 1,5m nicht überschreiten. Die Wandhöhe wird gemessen vom unteren Schnittpunkt der höchsten Außenwandfläche des Dachaufbaus mit dem Hauptdach bis zum Schnittpunkt dieser Außenwandfläche mit der Dachhaut des Dachaufbaus. Die Wandhöhe eines Dachaufbaus beträgt max. 1,50m. Dachaufbauten und ihre Dächer müssen in das Hauptdach gestalterisch eingebunden werden. Sie dürfen kein zum Hauptdach gegenläufiges Gefälle haben.

- c) Flächenbündig eingebaute Dachfenster sind bis zu einer Größe des Öffnungsmaßes von 0,8m x 1,2m zulässig. Sofern sie für Rettungswege zwingend genutzt werden, kann die Größe des Öffnungsmaßes auf 0,9m x 1,2m vergrößert werden. Die Rahmen von liegenden Dachfenstern sind dunkel auszuführen oder der Farbe der Dachdeckung anzupassen.
 - d) Dacheinschnitte, Glasdachflächen sind nur auf Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind.
- (5) Auf geneigten Dächern ist im Interesse eines farbigen, jedoch einheitlichen Gesamtbildes naturrotes, braunes oder graues Ziegelmaterial zu verwenden. Dies gilt auch für Dachaufbauten. Zulässig sind Biberschwanz oder Strangfalzziegel. Dächer bestehender Gebäude, die bauzeitlich mit Biberschwanzziegeln gedeckt wurden, sind wieder mit diesen Ziegeln zu decken.
- (6) Verwahrungen, Dachrinnen, Fallrohre und Entlüftungsrohre sind in Metall mit matter Oberfläche herzustellen oder in gedeckter Farbe zu halten.
- (7) An geneigten Dächern ist der Ortgang mit einer Ansichtsbreite der Stirnseite von maximal 20cm auszuführen. Die Traufe kann als offene Sparrenlage oder als Kastengesims, jeweils mit vorgehängter Entwässerungsrinne ausgebildet werden.



Der Vorsprung des Ortgangs beträgt 15-40cm, der Traufe 30-50cm. Der Vorsprung an der Traufe wird von der Außenwand bis zur Innenkante Dachrinne oder Außenkante Gesims/ Sparren gemessen. Ausnahmen sind zulässig, wenn am Gebäude historisch andere Gestaltungsformen vorliegen.



- (8) Entlüftungskamine, Schornsteine und Abgasleitungen sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, in verputzter Form auszuführen und müssen sich dabei der Dachfarbe des Gebäudes annähern. Alternativ sind auch Ziegelmauerwerk oder Verkleidungen aus nicht glänzendem Material, dunklen oder der Dachfarbe annähernden Farben zulässig.
- (9) Das Anbringen von Antennen und Parabolantennen ist nur auf Dachflächen zulässig, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn dem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG) auf andere Weise (z.B. Gemeinschaftsantennen, Kabelanschluss) nicht entsprochen werden kann. Leitungen zu Antennen und Parabolantennen dürfen nicht auf der Fassade verlegt werden, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar ist.
- (10) Für Dachflächen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind, gilt: Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind nur parallel zur Dachneigung montiert zulässig. Die Montage kann ins Dach integriert oder auf der Dachdeckung mit einem max. Abstand von 10cm erfolgen. Ein Überschreiten der tatsächlich gebauten Höhe des Dachfirstes ist nicht zulässig. Solaranlagen sind zu rechteckigen Flächen zusammenzufassen.

Für Dachflächen, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, gilt: Anlagen zur Nutzung solarer Energie sind lediglich in ziegelroten, roten, rotbraunen oder braunroten Farben, passend zur Farbe der Dachziegel, zulässig. Die Montage muss ins Dach als wasserführende Schicht integriert sein. Eine Aufständigung über einer Dachdeckung ist nicht zulässig. Ein Überschreiten der tatsächlich gebauten Höhe des Dachfirstes ist nicht zulässig. Wenn die Solaranlagen nicht die gesamte Dachfläche einnehmen, sind sie zu rechteckigen Flächen zusammenzufassen.

§ 10 Werbeanlagen, Automaten

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Näheres regelt die Landesbauordnung. Zu den Werbeanlagen können auch Fahnen, Wimpel, Steckfahnen, Girlanden u. ä. gehören.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.



- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.
- (4) An einzelnen Gebäudeseiten ist je Geschäft, Behörde, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig; dabei bleiben historische schmiedeeiserne Ausleger, im Erdgeschoss angebrachte Hinweisschilder bis zu jeweils 0,1m² Größe und Schaukästen unberücksichtigt.
Eine Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie einheitlich gestaltet sind. Dabei ist die Kombination eines Auslegers nur mit einem Steckschild oder einem künstlerisch gestalteten Objekt zulässig. Die mit einer Linie umschließbare Ansichtsfläche des Steckschildes oder des Objektes beträgt maximal 0,25m² und darf maximal 0,9m vor die Fassade auskragen. Die Gestaltung einer Werbeanlage aus mehreren Auslegern ist nicht zulässig.
- (5) Eine Werbeanlage darf sich nicht auf mehr als ein Gebäude erstrecken.
- (6) Werbeanlagen sind nur zulässig:
 - a) Im Erdgeschoss
 - b) In der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, wenn im Erdgeschoss eine sonst nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist.
- (7) Bei Werbeanlagen sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen höchstens 30cm; einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei 40cm hoch sein.
 - b) Schriften sind als Wandmalerei oder als Einzelbuchstaben und als geschlossener Schriftzug zulässig.
 - c) Schriften dürfen höchstens die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Dies gilt auch bei Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einer Gebäudeseite.
 - d) Der Abstand der Werbeanlagen von Gebäudeecken beträgt mindestens 1,0m. Werbeanlagen dürfen konstruktive und gestalterische Fassadenelemente nicht überdecken.
- (8) Für die Beleuchtung von Werbeanlagen gilt Folgendes:
 - a) Wechselndes oder bewegtes Licht ist unzulässig.
 - b) Ausleger und parallel an oder auf der Wand aufgebrachte Schriften dürfen mit Punktleuchten mit einer Größe von maximal 10cm x 10cm x 10cm angeleuchtet werden. Die Leuchten dürfen nicht mehr als 20cm auskragen
 - c) Schriften dürfen indirekt von der Schriftrückseite (Schattenschrift)



oder linear von unten durch eine Linienlichtquelle beleuchtet werden. Die Konstruktion der Linienlichtquelle hat eine Ansichtsbreite von maximal 6cm, kragt maximal 6cm aus und ist in der Länge auf die Länge der Schrift begrenzt. Schriften aus innenbeleuchteten Kastenkonstruktionen sind nicht zulässig, weder als Einzelbuchstaben noch als Kästen mit Schriftzügen.

- d) Die Leitungen für Beleuchtung sind unter Putz zu verlegen.
 - e) Eine Blendung von Passanten oder Anwohnern ist zu vermeiden.
- (9) Grelle oder fluoreszierende Farbgebung von Werbeanlagen oder ihrer Beleuchtung ist nicht zulässig.
- (10) Automaten, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 0,5m² zulässig.
- (11) Vorhandene historische Ausleger sind nach Abschluss baulicher Vorhaben wieder an der Fassade anzubringen.

§ 11 Unbebaute Flächen, Stützmauern, Einfriedungen, Treppen

- (1) Zur Befestigung von Hofeinfahrten, Innenhöfen und andern nicht bebauten Flächen der Grundstücke sind Pflasterbeläge zu verwenden, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden und sind gärtnerisch anzulegen oder entsprechend dem angrenzenden öffentlichen Raum zu befestigen und zu unterhalten.
- (3) Mauern sind zu verputzen, in Naturstein, Werkstein oder Sichtmauerwerk auszuführen.
Zäune sind als Holzlattenzäune mit vertikaler Lattung, Öffnungsgrad maximal 50% oder als Metallstabzäune, vertikale Stäbe, Öffnungsgrad bis 80% auszuführen. Einfriedungen aus vertikalen Steinstelen sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind flächenhafte Vertäfelungen.



III. Teil: Verfahrensvorschriften

§ 12 Ausnahmen

Von den gestalterischen Regelungen dieser Satzung können gemäß § 56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn:

- a) Auf andere Weise die in § 1 genannten Ziele erreicht werden,
- b) Die abweichende Gestaltung vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar ist oder
- c) Es sich um Einrichtungen des öffentlichen Nahverkehrs handelt.
- d) Sie an Kulturdenkmalen aufgrund ihrer besonderen Eigenheiten geboten sind

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer in dem in § 2 Abs. 1 genannten Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Vorhaben an

- a) Fassaden abweichend von den Regelungen des § 4 durchführt,
- b) Putz oder Farben abweichend von den Regelungen des § 8 durchführt,
- c) Dächern, Dachdeckungen, Dachaufbauten, Dacheinschnitte, liegende Dachfenster und Glasdachflächen abweichend von den Regelungen des § 9 durchführt,
- d) Antennen und Parabolantennen abweichend von den Regelungen der §§ 4 Abs. 4 oder 9 Abs. 9 durchführt,
- e) Werbeanlagen oder Automaten abweichend von den Regelungen des § 10 durchführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht neben den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

- a) Anlage 01 vom 25.04.2023 Geltungsbereich

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.



Abstatt, 25.04.2023